

ANTRAG zur Sitzung 1.7.2019

Aufnahme unter TOP 3.3.

Eingereicht durch: Dorothea Schwab

ANTRAG

Ich bitte den Vorsitzenden des Beirats um die Ausklammerung der Punkte

a. Pergola entlang der Grundstücksgrenze und

b. barrierefreier Rundweg im Park des Bahnhof Belvedere zur Gartennutzung
aus Beratung und möglichem Beschluss zur beabsichtigten Befreiung als Teil der
Beschlussvorlage: 2057/2019

Begründung:

Die Aspekte a. und b. sind nicht beratungs- und beschlussfähig, da der UNB und dem Beirat der UNB noch keine kompletten Entwurf-Pläne zu den *gesamten* Gartenbau-Planungsabsichten vorliegen. Diesen fehlenden Plänen sind die Punkte a. und b., aufgrund Ihres Gesamtverlaufs im Park, zuzuordnen.

Daher sollten aus dem Beschluss (Beschlussvorlage: 2057/2019) ausgeklammert werden:

- a) Bauanlage eines barrierefreien Rundwegs im Park des Bahnhof Belvedere

(siehe S. 2 der Beschlussvorlage (...) Die Gartennutzung soll zukünftig über einen barrierefreien Rundweg gezielt gesteuert werden.)“

- b) Bauanlage einer Pergola (gestrichelte Linie in der Anlage 6) entlang der Grundstücksmauer

(siehe S. 2 der Beschlussvorlage (...) Darüber hinaus ist für die Zukunft entlang der Grundstücksmauer zur Bahn, entsprechend der damaligen Planung, eine Pergola geplant. Diese soll entsprechend der im Erbbaurechtsvertrag dafür vorgesehenen Fläche errichtet werden (gestrichelte Linie in der Anlage 6 entspricht den Grenzlinien des Erbbaurechtsvertrages).

Zudem ist der hier enthaltene Textteil „entsprechend der damaligen Planung, (S. 2) nicht eindeutig zu verstehen: Der Text suggeriert, dass der UNB bereits eine vollumfängliche Gartenbaupanung vorgelegt wurde. Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Siehe dazu auch die Bewertung und das Zitat der UNB vom 14.01.201, was auch heute noch zutrifft.

„Zu 9.: (...) Die o.g. Gartenbau-Planungsabsichten bzw. entsprechende Entwurfspläne liegen der UNB nicht vor. Die in der Kurzfassung des Nutzungskonzepts formulierten Aussagen zur Gartennutzung sind zu unkonkret als das die o.g. Nutzungsabsichten räumlich genau zugeordnet werden können.“

*„(...) zu 10.: Da der UNB keine Planunterlagen zur Garten-, bzw. Vorplatznutzung vorliegen, können diese dem Beirat auch nicht vorgestellt werden. Sobald der UNB alle erforderlichen Unterlagen vorliegen – **also auch die erforderliche Planung zur Parknutzung**- wird das Vorhaben einem regulären Befreiungsvorhaben unterzogen, in dem die Befreiungsfähigkeit des Bauvorhabens **also auch der geplanten Parknutzung geprüft** wird. **Bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzung** wird das Vorhaben dem Beirat zur Zustimmung vorgelegt.“*

Vielen Dank für die Aufnahme in die Tagesordnung.
Mit freundlichen Grüßen
Dorothea Schwab